

# RS OGH 1958/12/16 4Ob125/58

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1958

## Norm

ArbGerG §5

JN §41 Abs1

JN §43 Abs1

JN §46 Abs1

ZPO §230 Abs2

ZPO §239 Abs2

ZPO §514

## Rechtssatz

Zur Auslegung des Judikates 61: Gegen die Entscheidung des Rekursgerichtes, womit der Beschluß des Arbeitsgerichtes auf Zurückweisung der Klage a limine wegen örtlicher Unzuständigkeit aufgehoben wird, ist ein Revisionsrekurs unzulässig. Insoweit aber das Rekursgericht dem Erstgericht auch aufgetragen hat, über die Klage sachlich zu entscheiden, ist der Revisionsrekurs zulässig und begründet, weil hiedurch der Möglichkeit einer neuen Überprüfung der Zuständigkeit auf Grund einer Unzuständigkeitseinrede des Beklagten vorgegriffen würde.

## Entscheidungstexte

- 4 Ob 125/58  
Entscheidungstext OGH 16.12.1958 4 Ob 125/58  
Veröff: Arb 6971

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1958:RS0039189

## Dokumentnummer

JJR\_19581216\_OGH0002\_0040OB00125\_5800000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)